

---

## Warum ist die A1-Bescheinigung bei Dienstreisen ins Ausland so wichtig?

---

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant

grenzüberschreitende Mobilität gehört für viele Selbständige und Arbeitnehmer längst zum Berufsalltag - sei es in Form von kurzen Dienstreisen oder von längeren Auslandsaufenthalten. Um in solchen Fällen steuerliche Mehrfachbelastungen zu vermeiden, gibt es die sog. Doppelbesteuerungsabkommen. Und hinsichtlich der Sozialversicherung bestehen zumindest zwischen den EU- bzw. EWR-Staaten (EU plus Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie der Schweiz klare Regelungen.

Normalerweise müssen die Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat bezahlt werden, in dem die Arbeit ausgeübt wird. Aber bei Ar-

beitsaufenthalten in EU- bzw. EWR-Staaten oder der Schweiz (im Folgenden: Mitgliedstaaten), die voraussichtlich höchstens 24 Monate dauern, werden die Beiträge weiterhin im Heimatland fällig. Als Nachweis für die Freistellung von den am Beschäftigungsort geltenden Sozialversicherungsbestimmungen dient die sog. A1-Bescheinigung - umgangssprachlich auch „Entsendebescheinigung“.

Die A1-Bescheinigung sollte auch für ganz kurze Dienstreisen ins Ausland - im Voraus - beantragt und dann unbedingt mitgeführt werden, um hohe Bußgelder durch Kontrollen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

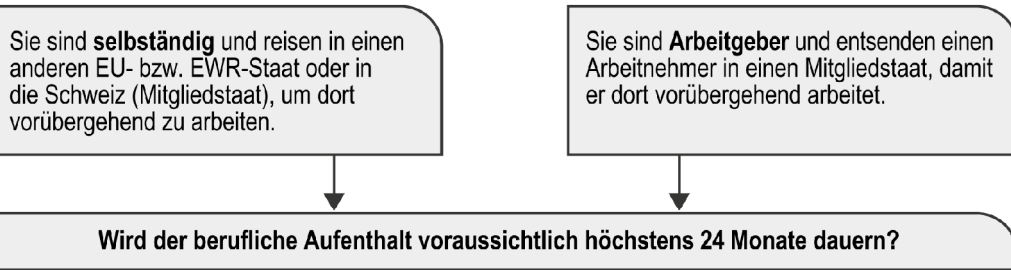


Gabriela Burgund-Schürmann

- ❖ In der **Infografik auf der nächsten Seite** erfahren Sie, wann Sie eine A1-Bescheinigung benötigen und wie Sie diese beantragen können. Für weitere Rückfragen zu Spezialfällen und Hilfe bei der Abwicklung stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

# Warum ist die A1-Bescheinigung bei Dienstreisen ins Ausland so wichtig?

Vermeiden Sie doppelte Sozialversicherungsbeiträge und hohe Bußgelder!



Ja

Nein



Nur im Heimatland sind Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Sie müssen eine A1-Bescheinigung als Nachweis beantragen. Der Erwerbstätige muss diese im Ausland mitführen.



Möglicherweise wechselt die Sozialversicherungspflicht zum Mitgliedstaat. Die Details sind ggf. in den Sozialversicherungsabkommen geregelt. (Dies gilt auch bei einer Erwerbstätigkeit in einem Nicht-Mitgliedstaat.)

Zur Sicherheit sollten Sie auch in diesem Fall eine A1-Bescheinigung beantragen.

So beantragen Sie die A1-Bescheinigung - bitte immer vor Aufnahme der Tätigkeit:

Sie entsenden gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer.

Der Antrag ist bei der zuständigen gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen.

Sie entsenden Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich krankenversichert (z.B. Privatversicherte) und kein Mitglied in einem Versorgungswerk sind.

Der Antrag ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

Sie entsenden Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich krankenversichert, aber Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind (z.B. Rechtsanwälte, Architekten).

Der Antrag ist an die „Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen“ zu richten.

Sie sind selbständig und „entsenden sich selbst“.

Die zuständige Stelle richtet sich nach der Art der Krankenversicherung und der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk, siehe sinngemäß oben.



**Arbeitgeber:** In den oben genannten Fällen müssen Sie die A1-Bescheinigung elektronisch beantragen. Ihr Vorteil: Dies ist weniger fehleranfällig, da Ihre Antragsangaben automatisch kontrolliert werden.



**Selbständige** sowie Arbeitgeber, deren **Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten** tätig werden: Sie müssen den Antrag in Papierform stellen (abrufbar unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de)). Dies gilt ebenso für Entsendete, die in anderen Staaten tätig werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema A1-Bescheinigung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.